Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Kindertagesstätte St. Martin in Pfaffenhofen.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz e.V.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in 89284 Pfaffenhofen an der Roth.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und finanzielle F\u00f6rderung der Katholischen Kindertagesst\u00e4tte St. Martin, Schwesternweg 1 in 89284 Pfaffenhofen, deren Tr\u00e4ger die Katholische Kirchenstiftung St. Martin ist.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Erhebung von Beiträge und Umlagen,
 - b. Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - c. durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3. Der Verein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Erziehern/ Erzieherinnen und die Erziehung und Bildung der Kindergartenkinder und Krippenkinder zu fördern.
- 4. Es wird nach freiem Ermessen bei der Lösung sozialer Belange mithelfen, insbesondere zu Veranstaltungen der Kita Zuschüsse gewähren, Hilfsbedürftige zu unterstützen und durch materielle und finanzielle Zuwendungen die Arbeitsbedingungen der Kita verbessern

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Nr. 1 genannten Körperschaft verwendet.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele einstehen.
- 2. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss
- 2. Der Austritt ist schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- Der Ausschluss eines Mitglieds kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt

mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein Jahr im Verzug ist

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Es ist ein j\u00e4hrlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. \u00dcber die H\u00f6he entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Es können auch sonstige Leistungen, wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.
- 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich t\u00e4tig.

§ 8 Vertretung des Vereins

- 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. und 2. Vorstand vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 2. Die Vertretungsmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 2. Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eingeladen.
- Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. oder 2. Vorstand beantragen.
- 4. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorstand geleitet. Diese können einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 6. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung form- und fristgerecht erfolgte.

§ 10 Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3. Beschlüsse über andere als Punkt 1 aufgeführte Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

§ 12 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfaffenhofen oder an die Katholische Kirchenstiftung St. Martin, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen erhält, gelten die Vorschriften des BGB über Vereine.

Pfaffenhofen, den 15.07.2013

	de-del con la live garge de Ean per de
Encentral Control of the Control of	Company of Education of Education of Education (Education)
	Der der Zeitlich aus der Seiterger mitte Gestelle Zeitertende gestalten Frieden
Les Capedraum gen der 1214 verb	
\$ 9 http://www.involgtang.ju/informer	assatti
	ur gemelny regul Zweike im Suns die Die Ker Abgassnychung, Ur st augen
	numer serve bussel suspended med too use tot to father I genterfor Krypseld
S. Ser Smell Hrendyka skig hig. in stra Zmegka	seriologi transiti esser ture algeriminente